

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

17. Oktober 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts
(Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiessuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die geplante Verschärfung der Regeln zur nicht-finanziellen Berichterstattung kommt, während sich die Wirtschaft erst gerade an die aktuellen Vorgaben angepasst hat. Obwohl die Wirtschaft die Revision des Schweizer Rechtsrahmens zur Sicherung der internationalen Kompatibilität bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt, verfehlt die Vorlage dieses Ziel deutlich.

Schweizer Unternehmen müssen sich an verschiedenen internationalen Regelwerken orientieren, nicht nur an dem der EU, wobei im Verhältnis zu den EU-Regeln ausreichender Ermessensspielraum und Aufwärtskompatibilität nötig sind. Dies ist vor allem wichtig, da die EU im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung offensichtlich noch keine endgültige Lösung gefunden hat und sich im «Trial-and-Error»-Prozess befindet (vgl. CBAM und Entwaldungsverzögerungen).

Zudem muss der Bund KMU von der direkten Regulierung ausnehmen und spezifische Lösungen für sie entwickeln. Viele der vorgeschlagenen Verschärfungen sind unnötig und tragen nicht zur gewünschten Transparenz bei. Der zusätzliche Aufwand steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen.

Notwendige Korrekturen am bestehenden Berichterstattungssystem bleiben schliesslich aus.

Der Entwurf muss umfassend überarbeitet werden, um die internationale Kompatibilität zu gewährleisten, ohne die EU-Vorgaben unreflektiert zu übernehmen. Es besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf im Gesetzestext und im Begleitbericht, um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhalten.

1	Hintergrund und Ausgangslage	2
2	Anpassungsbedarf	3
2.1	Anwendungsbereich und Schwellenwerte	4
2.2	Regulierungsgrad und Standards	4
2.2.1	Prinzipienbasierte Regulierung	5
2.2.2	Eigenständige Anwendung	6
2.2.3	Alternative Standards zulassen	6
2.2.4	Kein einseitiger Fokus auf das Materialitätskonzept der EU	7
2.3	Externe Revision	7
2.4	Interne Revision	8
2.5	Behebung von Mängeln in der bestehenden Regulierung	9
2.5.1	Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei den Berichten	9
2.5.2	Keine Fahrlässigkeit bei den Strafbarkeitsbestimmungen	9
2.6	Keine systemwidrigen Eingriffe in das allgemeine Aktienrecht	9
2.6.1	Das Rad bei der Konsultativabstimmung nicht zurückdrehen	9
2.6.2	Keine Entscheidkompetenz der GV in Bezug auf die Wahl des Standards	10
2.7	Keine Aufhebung von Comply or Explain	10
2.8	Zwingende Aufnahme von wichtigen Carve outs/Save Harbor Rules	11
2.9	Angemessene Erwartungen zur Erreichung der Netto-Null-Ziele	11
2.10	Klare Abstimmung mit der Klimaverordnung	11
2.11	Wesentlichkeit der Informationen in Bezug auf die Wertschöpfungskette	11
2.12	Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Gruppenstufe	12
2.13	Frist zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	12
2.14	Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
2.15	Klärung des Verhältnisses zu anderen Gesetzen	12
2.16	Übergangsfrist	13
3	Fazit	13

1 Hintergrund und Ausgangslage

Zwischen 2018 und 2020 dominierte die Unternehmensverantwortungsinitiative (UVI) die politische Diskussion in der Schweiz. Als Reaktion darauf entschied das Parlament auf Antrag des Bundesrates, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag entgegenzusetzen. Dieser trat nach Ablehnung der Initiative in Kraft und basierte weitgehend auf der damaligen Non-Financial Reporting Directive (NFRD) der EU, ergänzt durch spezifische Sorgfaltspflichten für Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

Er führte – dies in Abweichung zur NFRD - das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit ein, wodurch Berichterstattungspflichten heute in der Praxis implizit auch allgemeine Sorgfaltsprüfungen umfassen. Die

meisten betroffenen Unternehmen lassen ihre Berichte, die seit Anfang 2024 veröffentlicht werden, freiwillig auditieren, obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Seit der Einführung der NFRD hat sich die regulatorische Landschaft erheblich verändert, insbesondere in der EU und weltweit. Die Erwartung, dass die NFRD ein globaler Standard wird, hat sich aufgrund der industriepolitischen Entwicklungen in der EU nicht erfüllt. Im Rahmen des Green Deals hat die EU ihre Nachhaltigkeitsregulierung massiv ausgeweitet und mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine komplexe, weitreichende Regulierung beschlossen. Diese wird durch die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) weiter verstärkt. Bereits die CSRD führt zu erheblichem administrativem Aufwand, hohen Implementierungskosten und breiter Kritik aus der Praxis (insbesondere auch in der EU). Parallel dazu haben sich international, besonders in Asien, Amerika und in europäischen Ländern ausserhalb der EU, darunter das UK, Regularien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert, in Anlehnung an den International Sustainability Standards Board (ISSB). Diese Standards werden ausserhalb der EU als angemessen und zielgerichtet angesehen.

Angesichts der globalen Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft muss die Schweiz die veränderte Regulierungslandschaft im Nachhaltigkeitsbereich anerkennen. Es ist wichtig, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der umfassend kompatibel mit der EU ist, aber auch die nötige Flexibilität für global tätige Unternehmen bietet. Die Schweiz muss flexible, international abgestützte Regelungen ermöglichen, damit Unternehmen ohne unnötige Doppelbelastungen berichten können.

Die weite Annahme, dass alle Schweizer Grossunternehmen ab einem bestimmten Zeitpunkt die CSRD in der Schweiz automatisch anwenden müssen, muss relativiert werden. Gemäss der EU-Drittstaatenregelung sind lediglich ausländische Unternehmen, deren EU-Geschäft einen definierten Schwellenwert übersteigt, verpflichtet, bestimmte Informationen ihrer Unternehmensgruppe in der EU zu berichten. Die detaillierten Bestimmungen (ESRS) hierzu sind allerdings noch ausstehend.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision erfüllt diese Anforderungen nicht. Trotz deklarierter Offenheit orientiert sie sich faktisch ausschliesslich an der EU-Regelung. Dies kommt zu einem Zeitpunkt, an dem Grossunternehmen gerade die neuen Berichterstattungsvorgaben im OR umgesetzt haben und noch an der Umsetzung der Klimaverordnung arbeiten. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften und sich weltweit entwickelnder Standards ist es entscheidend, den Handlungsspielraum der Unternehmen nicht weiter einzuschränken. Eine starre Anpassung an die CSRD ist nicht zielführend, zumal sich auch diese Regeln weiterentwickeln (so sind in der EU die sektorspezifischen ESRS noch ausstehend) und es noch keine ausreichenden Erfahrungswerte gibt.

2 Anpassungsbedarf

economiesuisse unterstützt die aktuellen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss OR und der Klimaverordnung (KV) in der Schweiz sowie deren sinnvolle Weiterentwicklung. Ein prinzipienbasierter Ansatz und internationale Ausrichtung sind dabei unerlässlich¹. Es besteht aber keine Verpflichtung, sich eng am EU-Standard zu orientieren. Es muss daher vermieden werden, dass Schweizer Unternehmen durch überhöhte und zu detaillierte Anforderungen benachteiligt oder unnötig belastet werden. Das Ziel ist eine Regulierung, die Verbindlichkeit, Transparenz und Flexibilität gewährleistet, ohne unnötigen Detaillierungsgrad.

¹ Die KV lehnt sich an das weit akzeptierte TCFD-Framework an und ermöglicht es Schweizer Firmen bereits heute, im Grundsatz den ISSB oder EU Standard anzuwenden.

2.1 Anwendungsbereich und Schwellenwerte

Eine Kernforderung ist die Ablehnung der vorgeschlagenen Anpassung der Schwellenwerte. Die aktuell im OR bestehenden Schwellenwerte müssen beibehalten werden. Eine unreflektierte Übernahme der Schwellenwerte der CSRD ist nicht erforderlich, da sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweiz von denen der EU unterscheiden. Gerade in einzelnen Branchen könnten die neuen Schwellenwerte dazu führen, dass sogar Unternehmen mit nur wenigen Mitarbeitern nach den aufwändigen neuen Regeln Berichte erstellen müssten. Besonders kleinere Unternehmen würden durch die neue Regelung unverhältnismässig belastet, da sie nicht nur erstmals Berichte erstellen müssten, sondern dies auch nach verschärften Standards. Dabei ist auch die Ausweitung auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, ähnlich wie bei der CSRD, zu erwähnen. Die neuen Schwellenwerte erweitern den Anwendungsbereich erheblich, beispielsweise auch auf Familienunternehmen oder Tochtergesellschaften. Dies würde zu einem doppelten Anpassungsdruck führen, der die Wettbewerbsfähigkeit des ganzen Standorts gefährden und erhebliche volkswirtschaftliche Folgen haben könnte.

Sollte trotz dieser grundlegenden Bedenken an einer Ausweitung des unmittelbaren Anwendungsbereiches festgehalten werden, müsste ein Modell vorgeschlagen werden, welches in Abhängigkeit zu den Möglichkeiten der Unternehmen klar und verhältnismässig gestufte Anforderungen vorsieht.

2.2 Regulierungsgrad und Standards

Im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung sollte in der Schweiz – wie vom Bundesrat grundsätzlich vorgesehen – nichts völlig Neues geschaffen werden. Vielmehr sollen diese international abgestimmt sein. **Dabei ist „international“ nicht gleichbedeutend mit der EU.** Wie in der Einleitung erläutert, hat die EU im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung Entwicklungen durchlaufen, die nicht mehr dem ursprünglichen Zweck – der Schaffung von vergleichbarer Transparenz der Nachhaltigkeitsaktivitäten – entsprechen. Es ist unbestritten wichtig zu beachten, dass viele Schweizer Unternehmen enge wirtschaftliche Verflechtungen mit der EU haben. Daher muss es möglich sein, dass sich Schweizer Unternehmen für den EU-Standard entscheiden können und damit ohne Weiteres auch die Schweizer Offenlegungsanforderungen umfassend erfüllen.

Daraus abzuleiten, dass sich Schweizer Gesetze im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung einseitig an der EU orientieren sollten, wäre jedoch falsch. Die EU nimmt mit der CSRD und den ESRS international eine Sonderrolle ein. Die meisten Jurisdiktionen ausserhalb der EU (wie Kanada, Brasilien, Singapur, Australien, Grossbritannien, Malaysia, Neuseeland, Korea und Japan) implementieren aktuell den vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten globalen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aus Sicht der Standortattraktivität der Schweiz ist eine international abgestimmte Regulierung zentral. Schweizer Unternehmen müssen deshalb die Flexibilität haben, für den ISSB-Standard zu optieren.

Die Schweiz darf ihre Nachhaltigkeitsoffenlegung damit nicht einseitig an der EU ausrichten, sondern es muss unbedingt möglich sein und Rechtssicherheit bestehen, dass Unternehmen auch den sich global etablierenden ISSB-Standard anwenden können. Anerkannte ausländische Standards sollten Alternativen darstellen und nicht zusätzlich zu den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) vorgeschrieben werden. Das bedeutet, dass Schweizer Unternehmen, die die EU-Nachhaltigkeitsstandards (CSRD/ESRS) oder einen anderen vergleichbaren Standard (insbesondere den des ISSB) anwenden, gleichzeitig und ohne Weiteres die Bestimmungen im OR erfüllen.

Ein prinzipienbasierter Ansatz bietet die nötige Flexibilität hierfür. Zu detaillierte Erwartungen im Gesetz und im Erläuterungsbericht, wie derzeit vorgesehen, sind die falsche Antwort auf die Bedürfnisse unserer global vernetzten Wirtschaft. Es ist zudem unerlässlich, dass die Bestimmungen im OR in sich konsistent und eigenständig anwendbar sind. Schweizer Unternehmen sollen die Wahl haben, die

Bestimmungen des OR mit den dazugehörigen Verordnungen anzuwenden oder einen alternativen anerkannten Standard zu wählen. Referenzen zu ausländischen Rechtsvorschriften sollten im Gesetz und den dazugehörigen Erläuterungen vermieden werden, oder es muss klar sein, dass es sich dabei lediglich um Beispiele und nicht um abschliessende und verbindliche Vorgaben handelt.

Die Forderungen der Wirtschaft hinsichtlich der zu wählenden Standards lassen sich wie folgt darstellen:

2.2.1 Prinzipienbasierte Regulierung

Die Schweizer Regulierung muss der hiesigen Tradition folgen, indem sie prinzipienbasiert und verhältnismässig bleibt. Der Regulierungsaufwand ist dabei, wo immer möglich, zu minimieren. Die vorgeschlagenen neuen Vorschriften sind detaillierter als die bisherigen und orientieren sich stark und einseitig an der CSRD. Dies muss angepasst werden. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Bestimmungen in Art. 964c OR dem Wesentlichkeitsprinzip unterliegen, sodass Unternehmen nur jene Informationen offenlegen müssen, die tatsächlich relevant sind. In diesem Zusammenhang schlagen wir insbesondere folgende Änderungen zu Art. 964c OR vor (auch der Erläuterungsbericht ist entsprechend anzupassen):

Absatz 1: *Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben über die für das Unternehmen wesentlichen folgenden Nachhaltigkeitsaspekte*

Absatz 2: *Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.*

Absatz 3: *Der Bericht umfasst insbesondere:*

1. *eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens;*
2. *eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;*
3. *eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;*
4. *eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;*
5. *Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden;*
6. *eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung, sofern einschlägig;*
7. *eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;*
8. *eine Beschreibung der wichtigsten Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, sowie die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;*
9. *eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;*
10. *die angewandten Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9, wo relevant.*

Absatz 4: Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen wesentliche Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

Absatz 6: Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle wesentlichen Angaben zu diesen Unternehmen umfassen.

2.2.2 Eigenständige Anwendung

Für Schweizer Unternehmen, welche einen anderen anerkannten Standard anwenden, gelten die Bestimmungen im OR als erfüllt. Die Schweizer Regulierung muss jedoch auch eigenständig anwendbar sein. Gemäss der aktuellen Formulierung in Art. 964c Abs. 5 OR verlangt der Entwurf, dass Schweizer Unternehmen neben den erweiterten Vorschriften entweder die CSRD oder einen "gleichwertigen" Standard erfüllen müssen. Dadurch orientieren sich die Schweizer Regeln nicht nur an der EU, sondern die Schweiz übernimmt de facto die CSRD. Die Formulierung sollte so angepasst werden, dass Unternehmen in der Schweiz, wenn sie die CSRD oder einen anderen vom Bundesrat anerkannten Standard anwenden, die entsprechenden Anforderungen im OR gleichermassen erfüllen:

Art. 964c, Absatz 5:

Für Unternehmen, deren Angaben die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anerkannten vergleichbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen, gelten die Vorschriften in Art. 964c als erfüllt. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards.

Entsprechend muss auch der folgende Artikel angepasst werden:

Art. 964b, Absatz 1

Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

- a. das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder*
- b. das einen vergleichbaren Bericht nach einem anerkannten Standard erstellt;*

2.2.3 Alternative Standards zulassen

Es sind alternative Standards zuzulassen, die eine vergleichbare Transparenz gewährleisten – der Fokus sollte auf dem Ergebnis (d.h. aussagekräftige Transparenz) liegen, nicht auf dem Grad der Detailgenauigkeit. Die Anforderungen im Vorentwurf bezüglich alternativer bzw. „gleichwertiger“ Standards sind so eng gefasst, dass in der Schweiz selbst der sich international (ausserhalb der EU) durchsetzende ISSB-Standard kaum akzeptabel erscheint. Zwar kann der Bundesrat anerkannte Standards in einer Verordnung festlegen, doch der Erläuterungsbericht definiert die Anforderungen an die Gleichwertigkeit so restriktiv, dass alternative Standards faktisch ausgeschlossen werden und die CSRD/ESRS über Umwege eingeführt wird. Es ist dabei nicht zielführend, wie im Erläuterungsbericht vorgeschlagen, dass ein alternativer Standard im Detailgrad „gleichwertig“ sein muss – vielmehr sollte er ein „vergleichbares“ Niveau an Transparenz schaffen (ergebnisorientiert). Bei einer zu detaillierten Offenlegung besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen in unwichtigen Details untergehen. Auch die Vergleichbarkeit – ein zentrales Ziel der Berichterstattung – könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Die vorgeschlagene Verknüpfung des ISSB-Standards mit der GRI (Global Reporting Initiative), um der doppelten Materialität gerecht zu werden, ist weder zweckmässig noch erforderlich. Bereits der ISSB alleine verfolgt einen Ansatz der doppelten Wesentlichkeit – dies in dem Umfang, wie die Risiken und Auswirkungen für das Unternehmen finanziell materiell sind. Dies ist ein zweckmässiger Ansatz. Zudem stützt sich der Vorschlag weitgehend auf die GRI. ISSB muss jedoch eigenständig anerkannt werden, um den internationalen Entwicklungen gerecht zu werden. International – ausserhalb der EU – wird der ISSB-Standard eingeführt, ohne Kombination mit der GRI. **Die angedachte Verknüpfung mit der GRI (um indirekt eine maximale Nähe zur CSRD zu gewährleisten) wäre ein nachteiliges „Swiss Finish“ und eine klare Überregulierung.** Der ISSB muss eine valable und konkurrenzfähige Alternative zur CSRD darstellen, und der Gesetzesvorschlag muss so formuliert werden, dass diese minimale Flexibilität und Abstimmung nicht nur mit der EU, sondern auch mit dem Rest der Welt wirklich ermöglicht wird. Dies ist ein wesentlicher Punkt für die Standortattraktivität der Schweiz und keineswegs eine technische Nuance.

Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit anerkannter Standards sollten mindestens wie folgt angepasst werden. Auf explizite Referenzen zu ausländischem Recht, einschliesslich ESRS, ist auch in den Begleitmaterialien zu verzichten:

Erläuterungen zu Absatz 5, S. 32: Alternativ kann auch ein anderer vergleichbarer (nationaler oder internationaler) Standard angewendet werden, beispielsweise die IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) des International Sustainability Standards Board (ISSB), sofern dieser ein vergleichbares Niveau an Transparenz gewährt. "Gleichwertigkeit" soll daran beurteilt werden, ob ein alternativer, international anerkannter Standard vergleichbare Transparenz schafft (Outcome-orientiert), insbesondere in Bezug auf Anwendungsbe- reich, Umfang und Wesentlichkeit.

2.2.4 Kein einseitiger Fokus auf das Materialitätskonzept der EU

Das Materialitätskonzept sollte nicht einseitig an die EU angepasst werden, sondern die notwendige Flexibilität bieten, damit Unternehmen sich auf die finanziell wesentlichen Risiken und Auswirkungen konzentrieren können. Die Anforderungen an die "Doppelte Wesentlichkeit" im aktuellen Vorschlag lehnen sich zu stark an die EU-Regelung an. Dies ist für eine aussagekräftige Transparenz nicht zielführend und vor allem nicht international abgestimmt. Der ISSB-Standard verfolgt ebenfalls den Ansatz der "Doppelten Wesentlichkeit" – also die Betrachtung von "outside-in" und "inside-out"-Aspekten – jedoch nur, soweit diese für das Unternehmen finanziell wesentlich sind. Ein solcher Ansatz reduziert die Gefahr, dass Wesentliches im Unwesentlichen untergeht, und führt zu einem deutlich aussagekräftigeren Reporting. Der Unterschied zwischen den beiden Ansätzen ist in Bezug auf die Aussagekraft entscheidend. Bereits die aktuell geltenden Bestimmungen im OR enthalten im Grundsatz das Konzept der doppelten Wesentlichkeit. Schweizer Unternehmen haben derzeit jedoch einen gewissen Spielraum bei der Bestimmung der für sie wesentlichen Angaben. Dieser Spielraum muss unbedingt erhalten bleiben. Schweizer Unternehmen sollten auch den ISSB-Ansatz anwenden können. Wie bereits mehrfach betont, ist auf explizite Referenzen zum EU-Recht zu verzichten.

2.3 Externe Revision

Die neuen Anforderungen an die externe Prüfung sind nicht konsistent und gehen über die internationalen Entwicklungen hinaus. Dies beispielsweise durch den vorgeschriebenen zwingenden Abgleich zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten. Dadurch schränken die Regeln den Spielraum der Unternehmen bei der freien Wahl der Revisionsgesellschaft über Gebühr ein.

Übermässige Anforderungen an Schweizer Unternehmen bezüglich der Revision müssen unbedingt vermieden werden, da dies einen erheblichen Kostenfaktor darstellt. Dies wird auch in der RFA bestätigt, welche festhält, dass insbesondere die Anforderungen an die externe Revision für Unternehmen

mit sehr hohen Kosten verbunden sind und damit eine volkswirtschaftliche Belastung darstellen. Die Erfahrungen der Unternehmen mit den (derzeit noch freiwilligen) beschränkten Assurance-Prüfungen zeigen diese hohen Kosten bereits sehr deutlich. Zudem gilt auch in der EU bis mindestens 2028 die Prüfung mit begrenzter Sicherheit für alle Unternehmen – die Schweizer Regulierung sollte daher keinesfalls über internationale Entwicklungen hinausgehen und verhältnismässig bleiben.

Die Anforderungen an die externe Revision müssen verhältnismässig sein und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zur Finanzberichterstattung weniger quantifizierbar ist und sich das Gebiet noch stark entwickelt, was zu erheblicher Unsicherheit führt. Verhältnismässigkeit ist besonders wichtig, da nicht nur die gegenwärtige Praxis zeigt, sondern selbst die RFA zu dem Schluss kommt, dass die Kosten der Revision volkswirtschaftlich von Bedeutung sind.

Die neuen Vorschriften zur externen Revision, wie in Art. 728a OR spezifiziert, verlangen, dass geprüft wird, ob "zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen." Dies macht es in der Praxis nahezu unmöglich, eine andere Revisionsgesellschaft für die Nachhaltigkeitsprüfung zu wählen als für das Finanzreporting. Zudem ist unklar, wie umfassend ein solcher Vergleich sein soll, was einen sehr hohen zeitlichen Aufwand verursachen könnte, bei unklarem Nutzen. Diese Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen.

Gemäss Vorentwurf hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Prüftiefe per Verordnung festzulegen und zwischen limited und reasonable assurance zu wählen – dies geht jedoch über die aktuellen EU-Anforderungen hinaus, wo bis mindestens 2028 limited assurance für alle Unternehmen ausreicht. Um die Anforderungen nicht zu überschreiten, muss auch in der Schweiz Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden, dass vorerst limited assurance für alle ausreichend ist, und der Bundesrat die Option hat, später eine tiefere Prüftiefe per Verordnung festzulegen. Alles andere ist unverhältnismässig. Zudem ist aus heutiger Sicht fraglich, ob eine «reasonable assurance» mit einer prinzipienbasierten Regulierung vereinbar wäre. Artikel 964c bis OR sollte daher wie folgt angepasst werden:

Art. 964c^{bis}

2 Die Prüfung der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt mit begrenzter Sicherheit, sofern der Bundesrat nichts anderes festlegt. Der Bundesrat orientiert sich dabei an den internationalen Entwicklungen und gewährt angemessene Übergangsfristen.

Die Frage der Unabhängigkeit des beauftragten Revisionsunternehmens muss zudem in einem sinnvollen und umsetzbaren Rahmen geregelt werden. Unternehmen sorgen in enger Zusammenarbeit mit ihrer prüfenden Revisionsgesellschaft dafür, dass die Unabhängigkeit auf beiden Seiten gewahrt bleibt. Die Forderung, diese Unabhängigkeit auch gegenüber Unternehmen sicherzustellen, die in der Lieferkette zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte beitragen («E-Art. 964cbis Abs. 4»), geht jedoch über eine praktikable Regulierung hinaus. Angesichts der begrenzten Anzahl an Revisionsunternehmen würde dies für ein international tätiges Unternehmen schnell zu unlösbaren Herausforderungen führen, da bei einem so weit gefassten Kreis keine unabhängigen Prüfunternehmen mehr zur Verfügung stünden. Aus diesem Grund sollte die entsprechende Bestimmung gestrichen werden, ohne dass dabei die entscheidende Unabhängigkeit zwischen dem geprüften Unternehmen und dem Prüfunternehmen gefährdet wird.

2.4 Interne Revision

Auch die interne Revision spielt eine wichtige Rolle bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Als wichtiger Akteur guter Unternehmensführung unterstützt sie mit ihren Prüfungen sowohl die Entscheidungsfindung der Unternehmensleitung als auch die Arbeit der externen Revision. Nachhaltigkeitsaspekte fliessen in die periodische Risikoanalyse ein und Überlegungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in die Prüfungspläne aufgenommen. Gemäss den Standards des IIA darf die interne Revision

keine operativen Tätigkeiten übernehmen. In ihrer beratenden Funktion kann sie jedoch wertvolle Ratschläge geben, wie interne Kontrollen etabliert werden können oder wo Regeln und Reglemente anzupassen sind.

2.5 Behebung von Mängeln in der bestehenden Regulierung

2.5.1 Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei den Berichten

Es braucht eine bessere Abstimmung und gegebenenfalls die Aufhebung der Berichterstattungspflicht über Kinderarbeit gemäss Art. 964j-I OR. Wenn Sozial- und Menschenrechtsaspekte nach doppelter Wesentlichkeit in den Nachhaltigkeitsbericht integriert werden, schliesst dies – gemäss den ESRS-Standards – auch das Thema Kinderarbeit ein. Ohne Anpassung der entsprechenden Artikel drohen Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung. Daher sollte die separate Berichterstattungspflicht aufgehoben werden, zumindest, wenn nach ESRS berichtet und das Thema als wesentlich betrachtet wird.

2.5.2 Keine Fahrlässigkeit bei den Strafbarkeitsbestimmungen

Die derzeitigen Strafbarkeitsbestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sehen vor, dass bereits eine fahrlässige Begehung strafbar ist. Diese Regelung wurde – wie auch der Rest der bestehenden Regelung - im Zuge der damaligen politischen Dynamik sehr schnell entwickelt und unterlag keiner umfassenden Vernehmlassung.

Mit der fahrlässigen Strafbarkeit würde der schweizerische Gesetzgeber einen weitreichenden Schritt unternehmen, der sich angesichts der dynamischen Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken könnte. Im Gegensatz dazu lässt die CSRD den EU-Mitgliedstaaten Spielraum bei der Ausgestaltung strafrechtlicher Bestimmungen. Schweizer Unternehmen nehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits jetzt sehr ernst; dies zeigt sich nicht nur in der Verantwortung der obersten Führungsebene, sondern auch in der freiwilligen Prüfung durch unabhängige Revisionsgesellschaften. Die Bestrafung fahrlässig begangener Verstösse ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da sie den administrativen Aufwand für Unternehmen erhöht und zu mehr Bürokratie führt, ohne einen entsprechenden Mehrwert an Transparenz oder Aussagekraft zu bieten.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, die Fahrlässigkeit aus den Strafbestimmungen zu entfernen, um sicherzustellen, dass keine Personen in den Unternehmen bestraft werden, die nach bestem Wissen und Gewissen handeln und bei denen kein strafwürdiges Verhalten vorliegt. Generell ist zu bemerken, dass das Strafrecht als «ultima ratio» im Rechtsstaat nicht leichthin genutzt werden sollte, um rechtliche Verantwortlichkeiten durchzusetzen.

2.6 Keine systemwidrigen Eingriffe in das allgemeine Aktienrecht

Der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative wurde zu einem späten Zeitpunkt in die Diskussion eingebracht, wodurch eine ordentliche Vernehmlassung nicht mehr möglich war. Zudem wurde eine detaillierte Diskussion im Parlament durch die stark politisierte Stimmung faktisch verunmöglicht. Dies hat dazu geführt, dass der Gegenvorschlag in der Praxis zu speziellen Herausforderungen führte, die es nun im Rahmen der vorliegenden Revision anzupassen gilt. Gleichzeitig gilt es, für die Unternehmen Rechtssicherheit in Bezug auf die getätigten Anpassungen zu schaffen. Der Vorentwurf verfehlt diese Zielsetzung gleich in zweierlei Hinsicht:

2.6.1 Das Rad bei der Konsultativabstimmung nicht zurückdrehen

Während sich die Vorlage in vielen Bereichen ausserordentlich stark an der CSRD orientiert, weicht sie ausgerechnet in Bezug auf die Abstimmung der Aktionäre über den Nachhaltigkeitsbericht davon ab. Die CSRD sieht keine Abstimmung in der Generalversammlung vor, während das geltende Recht in der Schweiz eine solche verlangt. Eine deutliche Mehrheit der betroffenen Unternehmen hat sich dafür entschieden, diese Abstimmung als konsultative Abstimmung durchzuführen. Dadurch bleibt – gemäss

den aktienrechtlichen Grundprinzipien – die Verantwortung für den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts allein beim Verwaltungsrat. Laut Obligationenrecht gehört die oberste Ausrichtung des Unternehmens und damit die Festlegung der Strategie zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats, einschliesslich der Strategie in Bezug auf nichtfinanzielle Belange. Der Generalversammlung sollten daher keine Bewilligungsbefugnisse zugewiesen werden, schon gar nicht verbindlich, da dies in die nicht delegierbaren Zuständigkeiten des Verwaltungsrats eingreifen würde. Will der Gesetzgeber an dieser Schweizer Singularität festhalten, kann die Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht daher nur konsultativ sein. Internationale Investoren und Stimmrechtsberater teilen dieses Verständnis.

Dass nun indirekt über den Begleitbericht eine bindende Genehmigung vorgesehen werden soll, erscheint in diesem Licht und unter verschiedenen Gesichtspunkten mehr als fragwürdig. Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Pflicht zur GV-Abstimmung ein Fremdkörper in der Kompetenzaufteilung zwischen GV und VR ist und abgeschafft werden sollte. In jedem Fall steht der Versuch, eine sich etablierende Praxis zu unterbinden, welche die gesellschaftsrechtliche Kompetenzzuweisung zu wahren beabsichtigt, die Entscheidung der grossen Mehrheit der betroffenen Unternehmen in Frage. Er führt zudem dazu, eine Anpassung zu erzwingen, ohne die Rechtsfolgen zu klären, namentlich welche Konsequenzen eine Ablehnung aus Sicht des Aktienrechtes hätte.

Art. 964c^{ter} Absatz 2:

Der Bericht bedarf der Genehmigung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der konsultativen Abstimmung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

Mehrere Teilnehmer der Vernehmlassung haben auf das sogenannte "Swiss Finish" im Zusammenhang mit der Abstimmung an der Generalversammlung, kombiniert mit einer zwingenden Prüfung durch eine Prüfungsgesellschaft, hingewiesen. Sie weisen darauf hin, dass der vorgeschlagene Entwurf damit eine Verschärfung in die falsche Richtung darstellt. Stattdessen sei eine Lösung erforderlich, die es der Gesellschaft ermöglicht (mit qualifiziertem Mehr) zwischen einer Prüfung der Berichte oder einer Vorlage an die Generalversammlung zu wählen.

2.6.2 Keine Entscheidkompetenz der GV in Bezug auf die Wahl des Standards

Auch bei der Wahl des Standards sollte die Generalversammlung nicht darüber entscheiden, welchen Standard ein Unternehmen anwenden soll. Die Übertragung einer solchen operativen Entscheidung auf die Generalversammlung ist verfehlt. Sie steht weder im Einklang mit der gesellschaftsrechtlichen Kompetenzzuweisung noch wäre sie zweckmässig. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit dem Gesetz zu erstellen. Daher sind folgende Anpassungen an Art. 964c Abs. 7 OR erforderlich.:

Art 964c, Abs. 7:

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des Standards zuständig, sofern die Statuten keine anderslautenden Vorgaben enthalten.

2.7 Keine Aufhebung von Comply or Explain

Der Entwurf sieht ohne Notwendigkeit die Abschaffung des bewährten Comply-or-Explain-Prinzips der geltenden Regelung vor, was die Flexibilität erheblich einschränkt. Unternehmen verlieren dadurch die Möglichkeit, zu erklären, warum sie bestimmte Informationen nicht offenlegen können oder wollen, etwa weil diese geschäftssensitiv sind oder nicht vollständig verlässlich erscheinen. Das Comply-or-Explain-Prinzip sollte daher nicht abgeschafft, sondern gezielt auf wichtige Bereiche angewendet werden. Es ist wichtig, an diesem Prinzip festzuhalten. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zum nächsten Punkt (Safe-Harbor-Bestimmung / Carve-outs).

2.8 Zwingende Aufnahme von wichtigen Carve outs/Save Harbor Rules

Es ist unbedingt erforderlich, sogenannte Carve-out- und Safe-Harbor-Regeln ins Gesetz aufzunehmen, wie dies auch bei den internationalen Standards vorgesehen ist, etwa in den IFRS S1 (Paragrafen B34 und B37) und in der CSRD (ESRS 1, Abschnitt 7.7). Diese Konzepte sind entscheidend, da sie den Regulierungsaufwand reduzieren und die mit dem Reporting verbundenen rechtlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, mindern, ohne die Aussagekraft der Berichterstattung wesentlich zu beeinträchtigen. Einige der neuen Bestimmungen über den Inhalt des Berichts bergen das Risiko, dass Unternehmen gezwungen sein könnten, vertrauliche oder geschäftssensible Informationen offenzulegen, wie etwa Investitionspläne, strategische Chancen oder Unternehmenspolitiken.

Eine entsprechende Formulierung in Art. 964c Abs. 3 OR könnte daher wie folgt lauten:

Art. 964c Abs. 3 OR:

Ein Unternehmen hat alle vernünftigen und vertretbaren Informationen zu verwenden, die dem Unternehmen am Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen.

Zudem soll ein Unternehmen Informationen in dem Rahmen offenlegen, der den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Ressourcen entspricht, die dem Unternehmen für die Offenlegung dieser Informationen zur Verfügung stehen.

Nicht offenlegen muss das Unternehmen Verschlussachen oder sensible Informationen, selbst wenn diese Informationen als wesentlich eingestuft werden.

2.9 Angemessene Erwartungen zur Erreichung der Netto-Null-Ziele

Zu strikte Vorgaben zur Erreichung der Schweizer Netto-Null-Ziele bergen Rechtsrisiken für Unternehmen und sind ineffizient. Gesetzliche Festlegungen von Zielen sind nicht zielführend, da es nicht in der Macht eines Unternehmens liegt, die gesamte Volkswirtschaft oder Weltwirtschaft auf einen bestimmten Pfad zu lenken. Rechtsrisiken entstehen, wenn Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, Ziele zu erreichen, die sich später als unrealistisch erweisen – sei es für das Unternehmen, die Schweizer Wirtschaft oder weltweit. Es muss daher den Unternehmen überlassen bleiben, welche CO₂- und Umweltziele sie setzen, solange diese realistisch und erreichbar sind. Daher sollten die Bestimmungen in Art. 964c Abs. 1 lit. 1 OR weniger spezifisch gefasst oder gestrichen werden.

2.10 Klare Abstimmung mit der Klimaverordnung

Die Schweizer Klimaverordnung, die auf den 1. Januar 2024 in Kraft trat, baut auf den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) auf. Diese Verordnung verpflichtet grosse Unternehmen, umfassend über ihre klimabezogenen Risiken und Auswirkungen zu berichten. Dabei ist auch die doppelte Materialität berücksichtigt, die sowohl finanzielle Risiken als auch die Auswirkungen auf das Klima einbezieht. In Bezug auf diesen Punkt sieht die Verordnung vor, dass Unternehmen quantitative CO₂-Ziele, einen mit den Schweizer Klimazielen vergleichbaren Übergangsplan sowie die Emissionen der Scopes 1-3 offenlegen müssen. Der neue Gesetzesvorschlag geht jedoch darüber hinaus, indem er diese Elemente direkt in den Gesetzestext integriert. Dies schränkt die Flexibilität übermässig ein, sich an internationale Entwicklungen anzupassen, neben der CSRD etwa auch den ISSB-Standards, die bereits als Alternative zum TCFD-Ansatz zugelassen sind. Um Doppelspurigkeiten zwischen dem Obligationenrecht (OR) und der Klimaverordnung (KV) zu vermeiden, muss der Gesetzesvorschlag überarbeitet werden, um sich abzeichnende Entwicklungen flexibel zu berücksichtigen:

2.11 Wesentlichkeit der Informationen in Bezug auf die Wertschöpfungskette

Die Informationen zur "Wertschöpfungskette" sollten sich auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Die bestehende Einschränkung bezüglich "Geschäftsbeziehungen" bzw. Lieferkette, die mit der Formulierung "wenn dies relevant und verhältnismässig ist" beschrieben wird (vgl. Art. 964b Abs. 2 Ziff. 4 Bst. b OR), muss unbedingt beibehalten werden, da jede andere Vorgehensweise unverhältnismässig wäre.

Es sind dringend Anpassungen am Erläuterungsbericht erforderlich, um dies sicherzustellen (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

Erläuterungen zur Wertschöpfungskette, S. 30: Die «Wertschöpfungskette» deckt die wesentlichen Aspekte der Wertschöpfungskette ab [...]

2.12 Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Gruppenstufe

Die vorgesehene aufgesplittete Berichterstattung bei Gruppengesellschaften beeinträchtigt die Transparenz und führt zu unnötigem Mehraufwand. Aktuell sind in der Schweiz nur Unternehmen ausgenommen, deren ausländische Muttergesellschaften nach einem "gleichwertigen" Standard berichten (Art. 964b, Abs. 1 OR). Diese Regelung muss unbedingt beibehalten werden, um unnötigen Mehraufwand bei Gruppengesellschaften zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung ist aber noch nicht ausreichend gut mit den wirtschaftlichen Realitäten abgestimmt, denn damit werden de facto EU-Gruppen gegenüber Schweizer Gruppen sogar begünstigt. Auch in der Schweiz sollte es Unternehmen ermöglicht werden, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Gruppenstufe durchzuführen, da entsprechende Strategien und Ziele häufig auf Gruppenebene festgelegt werden. Eine konsolidierte Berichterstattung bietet somit nicht nur eine klarere und aussagekräftigere Transparenz, sondern reduziert auch den regulatorischen Aufwand für Schweizer Unternehmen. Wird "Gleichwertigkeit" zu nahe am EU-Standard ausgelegt, würde der Schweiz damit auch ein wichtiger Standortvorteil verloren gehen für ausländische Gruppen ausserhalb der EU, welche z.B. gemäss ISSB rapportieren.

Darüber hinaus ist die Bestimmung anzupassen, dass Tochtergesellschaften, die die Berichterstattungsbedingungen erfüllen, aber durch einen konsolidierten Gruppenbericht von einer eigenständigen Berichterstattung befreit sind, dies im Anhang zum Jahresbericht angeben und den Gruppenbericht veröffentlichen müssen. Diese Regelung scheint weitgehend aus den EU-Vorgaben übernommen zu sein, wo die Veröffentlichung eines Links zum Gruppenbericht ausreicht. Da Tochtergesellschaften möglicherweise keiner anderen Publikationspflicht unterliegen, kann diese Vorschrift in der Praxis zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand führen.

2.13 Frist zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Die Abgabe eines Nachhaltigkeitsberichts als integrierter Bericht zeitgleich mit der finanziellen Berichterstattung stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Viele der notwendigen Datenerhebungen im Bereich der Nachhaltigkeit sind auf absehbare Zeit noch nicht so effizient wie die bereits seit langem etablierten Erhebungen für die finanzielle Berichterstattung. Daher sollte die Möglichkeit bestehen, einen separaten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, der 6 bis 12 Monate nach der Frist für die finanzielle Berichterstattung eingereicht werden kann.

2.14 Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Entwurf orientiert sich beim Anwendungsbereich an der EU-CSR-D, indem auch alle nicht börsenkotierten Gesellschaften einer bestimmten Grösse der Berichtspflicht unterliegen sollen. Dies weicht vom Anwendungsbereich der Implementierung verpflichtender Berichte nach ISSB-Standards in den meisten Ländern ausserhalb der EU ab, wo die Berichtspflicht meist nur für Unternehmen mit Kapitalmarktorientierung gilt. Eine solche, im internationalen Kontext übliche Einschränkung, berücksichtigt die Relevanz von Nachhaltigkeitsberichten, die vor allem für Kapitalmarktteilnehmer von Bedeutung sind. Wie eingangs erwähnt, beeinträchtigt die von der EU verfolgte Erweiterung auf alle Unternehmen, insbesondere auf Familienunternehmen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und reduziert die Attraktivität der Schweiz als Standort für Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmensgruppen.

2.15 Klärung des Verhältnisses zu anderen Gesetzen

Es muss sichergestellt werden, dass eine Veröffentlichung der Informationen nicht zu Sanktionen unter anderen Bestimmungen führt. Beispielsweise sollte eine geforderte Offenlegung nicht zu einer Sanktionierung unter dem Kartellgesetz führen, weil dadurch eine Marktabsprache impliziert wird.

Eine entsprechende Bestimmung sollte in Artikel 694c OR aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht durch die notwendige Transparenz in rechtliche Konflikte geraten.

Ein Unternehmen muss keine Informationen offenlegen, deren Offenlegung dem Unternehmen gemäss Gesetz oder regulatorischer Bestimmungen untersagt ist – auch wenn deren Offenlegung in Art. 964c OR oder einem anderen anerkannten Standard gefordert wird.

2.16 Übergangsfrist

Wir unterstützen die zweijährige Übergangsfrist als absolutes Minimum, bevor die neuen Regeln in Kraft treten, unterstützen aber die grundsätzliche Absicht des Bundesrates hier den Einführungsrhythmus der EU-Drittstaatenregelung im Auge zu behalten. Es gibt aber auch Stimmen aus dem Kreise unserer Mitglieder, die eine längere Übergangszeit wünschen. Angesichts der Tatsache, dass Nachhaltigkeitsregulierung ein sehr dynamisches, oftmals politisiertes und sich ständig weiterentwickelndes Feld ist, ist es entscheidend, dass auch in Zukunft mit weiteren Neuerungen gerechnet werden muss. In diesem sich wandelnden Umfeld ist es besonders wichtig, ein Höchstmass an Flexibilität zu bewahren, um auf zukünftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können.

3 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplante Gesetzesrevision erhebliche Anpassungen benötigt, um sowohl die internationale Kompatibilität als auch die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Schweizer Wirtschaft sicherzustellen. International ist diesbezüglich noch viel im Fluss und auch die Schweizer Firmen haben erst begonnen, die bestehenden Vorschriften in diesem Bereich umzusetzen.

Die Vorlage orientiert sich zu stark an den EU-Vorgaben, ohne damit einen Mehrwert zu schaffen. Die Schweiz hat gerade unter den Bilateralen III hier in dieser Frage umfassenden Handlungsspielraum, den sie nutzen muss. Dies im starken Kontrast zu den erheblichen Kosten, die mit der Vorlage der Wirtschaft auferlegt würden. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen könnte diese Vorlage zu einer unverhältnismässigen Belastung führen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit oder gar Existenz gefährdet.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Schweiz eine eigene, prinzipienbasierte und flexibel ausgestaltete Regulierung entwickelt, die nicht nur den EU-Standards folgt, sondern auch mit internationalen Standards, wie jenen des International Sustainability Standards Board (ISSB), zu vereinbaren ist. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die externe Revision der Nachhaltigkeitsberichte verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar gestaltet werden. Schliesslich ist die Regelung der zwingenden GV-Abstimmung als schweizerisches Unikum entweder abzuschaffen oder jedenfalls anzupassen, damit diese Abstimmung weiterhin auch konsultative Wirkung haben kann.

Nur durch eine sorgfältige Überarbeitung des Entwurfs und entsprechender Neuverfassung des Begleitberichtes kann sichergestellt werden, dass die neue Gesetzgebung sowohl den Anforderungen an Transparenz und Nachhaltigkeit gerecht wird als auch die Standortattraktivität der Schweiz und Flexibilität der Schweizer Unternehmen erhält und fördert.

Die Wirtschaft ist bereit, diesen Prozess aktiv zu unterstützen und ihre Expertise einzubringen, um eine ziel- und ergebnisorientierte Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen. Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein noch sehr neues und sich rasch entwickelndes Feld – Regulierungen müssen deshalb alles vorhandene Wissen und insbesondere die Erfahrungen der Unternehmen mit dem Reporting berücksichtigen, um etwas Sinnvolles zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 14

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Wettbewerb & Regulatorisches

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Umwelt, Energie und Infrastruktur